

Synopse

alt

§ 12 Umbettungen

2) Umbettungen von Verstorbenen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte, Urnenreihengrabstätte oder anonymen Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte, Urnenreihengrabstätte oder anonymen Urnenreihengrabstätte sind innerhalb der Friedhöfe der Stadt Koblenz nicht zulässig. § 3 Abs. 2 und 3 bleiben unberührt.

alt

§ 13 Allgemeines

1) Die Grabstätten werden unterschieden in

- a) Reihengrabstätten,
- b) Wahlgrabstätten,
- c) Urnenreihengrabstätten,
- d) anonyme Urnenreihengrabstätten,
- e) Urnenwahlgrabstätten,
- f) Ehrengrabstätten.

neu

§ 12 Umbettungen

2) Umbettungen von Verstorbenen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte, Urnenreihengrabstätte oder anonymen Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte, Urnenreihengrabstätte oder anonymen Urnenreihengrabstätte sind innerhalb der Friedhöfe der Stadt Koblenz nicht zulässig. Umbettungen von Aschen aus Naturwiesengrabstätten und Baumgrabstätten sind ausgeschlossen. § 3 Abs. 2 und 3 bleiben unberührt.

neu

§ 13 Allgemeines

2) Die Grabstätten werden unterschieden in

- a) Reihengrabstätten,
- b) Wahlgrabstätten,
- c) Urnenreihengrabstätten,
- d) anonyme Urnenreihengrabstätten,
- e) Urnenwahlgrabstätten,
- f) Naturwiesengrabstätten,
- g) Baumgrabstätten,
- h) Ehrengrabstätten.

alt

§ 16 Urnengrabstätten

- 1) Urnen dürfen beigesetzt werden in
 - a) Urnenreihengrabstätten,
 - b) anonymen Urnenreihengrabstätten,
 - c) Urnenwahlgrabstätten,
 - d) belegten und unbelegten Wahlgrabstätten für Erdbestattungen und in Grüften.

-

- 2) Neu anzulegende Urnenreihengrabstätten sind 1,00 m lang und 1,00 m breit, Urnenwahlgrabstätten 1,50 m lang und 1,00 m breit. Das Rastermaß bei anonymen Urnenreihengrabstätten beträgt 0,50 m x 0,50 m.

neu

§ 16 Urnengrabstätten

- 2) Urnen dürfen beigesetzt werden in
 - a) Urnenreihengrabstätten,
 - b) anonymen Urnenreihengrabstätten,
 - c) Urnenwahlgrabstätten,
 - d) belegten und unbelegten Wahlgrabstätten für Erdbestattungen und in Grüften,
 - e) Naturwiesengrabstätten,
 - f) Baumgrabstätten.

- 2) Neu anzulegende Urnenreihengrabstätten sind 1,00 m lang und 1,00 m breit, Urnenwahlgrabstätten 1,50 m lang und 1,00 m breit. Das Rastermaß bei anonymen Urnenreihengrabstätten beträgt 0,50 m x 0,50 m. Bei Naturwiesengrabstätten und Baumgrabstätten entfällt das Raster.

alt

-

neu

§ 16 a Naturwiesenbestattung

- 1) Bei Naturwiesenbestattungen werden die Urnen in einem naturbelassenen Wiesengrundstück außerhalb der gestalteten Flächen des Bezirksfriedhofes Metternich beigesetzt. Die Beisetzung darf nur in einer biologisch abbaubaren Aschekapsel erfolgen. Pflege und Gestaltung der einheitlichen Wiesenfläche obliegen allein der Friedhofsverwaltung.
- 2) Bei einer Naturwiesenbestattung wird erst im Todesfalle die Aschegrabstätte für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Urne abgegeben. Eine namentliche Kennzeichnung, die Ablage jeglichen Grabschmuckes sowie die Errichtung von Einzelgrabmalen sind nicht zulässig.
- 3) Die Bestimmung des Zeitpunktes der Beisetzung obliegt der Friedhofsverwaltung. Die Beisetzung erfolgt ohne die Teilnahme von Angehörigen. Eine Bekanntgabe des Beisetzungstermins findet nicht statt.

alt

-

neu

§ 16 b Baumgrabstätten

1. Baumbestattungen von Ascheurnen sind an besonders ausgewiesenen Bäumen im Wurzelbereich möglich. Sie können als Urnenreihengrabstätte am Gemeinschaftsbaum und als Urnenwahlgrabstätte am Einzelbaum oder Partnerbaum erworben werden. Die Beisetzung darf nur in einer biologisch abbaubaren Urne erfolgen.
2. An einem Gemeinschaftsbaum wird erst im Todesfalle die Aschegrabstätte für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Urne abgegeben.
3. An einem Partnerbaum können zwei Urnen und an einem Einzelbaum bis zu vier Urnen beigesetzt werden. Der Erwerb des Nutzungsrechtes ist bereits zu Lebzeiten möglich.
4. Sollte der Baum im Laufe des Nutzungsrechtes zerstört oder aus Sicherheitsgründen gefällt werden, schafft die Friedhofsverwaltung Ersatz durch Pflanzung eines neuen Baumes.
5. Das Ablegen von Grabschmuck ist nur anlässlich einer Beisetzung gestattet. Verwelkte Kränze und Blumen sowie jeder weitere Grabschmuck sind spätestens nach zwei Wochen zu entfernen und auf den hierfür vorgesehenen Stellen zu entsorgen.